

Wichtiger Hinweis zum Umgang mit der nachfolgenden Freigabe / Unbedenklichkeitsbescheinigung / Service-Information

Im Verkehrsblatt 15-2019 vom 15.08.2019 wurde die Praxis der Reifenumrüstung an Motorrädern neu festgelegt. Daraus resultiert, dass bestehende Freigaben / Unbedenklichkeitsbescheinigungen / Service-Informationen nicht länger als alleiniger Nachweis über eine gefähderungsfreie Montage **bei abweichender Dimension oder Bauart herangezogen werden können!**

In diesen Fällen liegt eine Änderung des Fahrzeugs vor, was zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO führt. Somit ist eine Begutachtung gemäß § 21 StVZO erforderlich. Die Freigabe / Unbedenklichkeitsbescheinigung / Service-Information dient lediglich als Prüfgrundlage für die Begutachtung.

Gültig ist die neue Vorgehensweise für Reifen, die nach 31.12.2019 hergestellt wurden, bzw. ab dem 01.01.2025 für alle Reifenumrüstungen.

Alle in der nachfolgenden Freigabe / Unbedenklichkeitsbescheinigung / Service-Information genannten Hinweise bzgl. Dimensions- oder Bauartänderung und das daraus resultierende Nichterlöschen der Betriebserlaubnis (z.B. Ziffer 2) verlieren ihre Gültigkeit.

Sofern weder eine Dimensionsänderung noch eine Bauartänderung vorliegt, sind die Dokumente weiterhin gültig.

Die anhängende Freigabe / Unbedenklichkeitsbescheinigung / Service-Information wird zeitnah gem. der neuen Rechtslage aktualisiert, sofern sie betroffen ist.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den Technischen Kundendienst.

Telefon: 0800 / 2000 744
E-Mail: technikmoto@conti.de

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744, Email: technikmoto@conti.de

SERVICE - INFORMATIONEN FÜR
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Nr.: 0730

Ausgabe: 4 / 18.11.2014

Seite: 1 von 1

Fabrikname (Hersteller)		Handelsbezeichnung		Typ	
Yamaha		SR 500		2J4	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 1,85x19		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,2 / 2,4 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 1,85x18	
				Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 / 2,8 bar	
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
<u>100/90-19 M/C 57H TL</u> ²⁾			<u>4.00-18 M/C 64H TL</u> ²⁾		
ContiGo!			<u>120/90-18 M/C 65H TL</u> ²⁾		
ContiGo!			ContiGo!		
Bemerkungen: Auf Schlauchtypfelgen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben.					
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
Art der Auflagen:					

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 18.11.2014



Ralph Viering

Reifen-Homologation & Produkt Technology Deutschland
Geschäftsbereich Motorradreifen